



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 21.12.2018

„Bund Türkischer Vereine in München“: Verbindungen zu türkischen Rechtsextremisten?

Seit einiger Zeit tritt in München eine Vereinigung unter dem Namen „Bund Türkischer Vereine in München“ öffentlich in Erscheinung. Einige der darin vertretenen Vereine, Organisationen und Einzelpersonen (<https://www.facebook.com/TurkMuenchen/photos/pcb.2018283161569481/2018283071569490/?type=3&theater>; <https://www.facebook.com/TurkMuenchen/photos/pcb.2018283161569481/2018283131569484/?type=3&theater>) zeigen eine Nähe zum türkischen rechtsextremistischen Spektrum der „Grauen Wölfe“ (Ülkücü-Bewegung).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Welche im „Bund Türkischer Vereine in München“ vertretenen Vereine und Organisationen können dem türkischen rechtsextremistischen Spektrum der „Grauen Wölfe“ (Ülkücü-Bewegung) zugeordnet werden?
- 1.2 Welche im „Bund Türkischer Vereine in München“ vertretenen Vereine und Organisationen können dem islamistischen Spektrum zugeordnet werden?
2. Welche im „Bund Türkischer Vereine in München“ vertretenen Vereine und Organisationen werden aufgrund ihrer rechtsextremistischen oder islamistischen Bestrebungen vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (bitte nach Phänomengebieten aufschlüsseln)?
3. Wie viele Einzelpersonen aus den im „Bund Türkischer Vereine in München“ vertretenen Vereinen und Organisationen oder der sonstigen unterstützenden Einzelpersonen (<https://www.facebook.com/TurkMuenchen/photos/pcb.2018283161569481/2018283131569484/?type=3&theater>) werden aufgrund ihrer rechtsextremistischen oder islamistischen Bestrebungen vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (bitte nach Phänomengebieten aufschlüsseln)?
4. Wird eine Beobachtung des „Bundes Türkischer Vereine in München“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz geprüft?
5. Inwiefern wird in Bayern – analog zu Nordrhein-Westfalen (<https://www.waz.de/politik/tuerkische-nationalisten-nrw-prueft-verbot-der-grauen-woelfe-id215848291.html>) – ein Verbot der rechtsextremistischen „Grauen Wölfe“ geprüft?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 28.01.2019

1.1 Welche im „Bund Türkischer Vereine in München“ vertretenen Vereine und Organisationen können dem türkischen rechtsextremistischen Spektrum der „Grauen Wölfe“ (Ülkücü-Bewegung) zugeordnet werden?

Es wird Bezug genommen auf die unter <https://www.facebook.com/TurkMuenchen/photos/pcb.2018283161569481/2018283071569490/?type=3&theater> veröffentlichten „Vereine und Institutionen“. Davon unterliegen folgende Vereine dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz:

- Alpen Interkulturelle Jugendarbeit e. V.,
- Türkisches Erziehungs- und Bildungswerk in Bayern e. V.,
- Türkisches Kulturzentrum München e. V.

Die genannten Vereine weisen Bezüge zum türkisch-rechtsextremistischen Spektrum der „Grauen Wölfe“ auf.

1.2 Welche im „Bund Türkischer Vereine in München“ vertretenen Vereine und Organisationen können dem islamistischen Spektrum zugeordnet werden?

Es wird Bezug genommen auf die unter <https://www.facebook.com/TurkMuenchen/photos/pcb.2018283161569481/2018283071569490/?type=3&theater> veröffentlichten „Vereine und Institutionen“. Davon unterliegen folgende Vereine dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz:

- IGMG Südbayern e. V.,
- Saadet München e. V.

Die genannten Vereine weisen Bezüge zur islamistischen „Milli Görüs“-Bewegung auf.

2. Welche im „Bund Türkischer Vereine in München“ vertretenen Vereine und Organisationen werden aufgrund ihrer rechtsextremistischen oder islamistischen Bestrebungen vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (bitte nach Phänomengebieten aufschlüsseln)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

3. Wie viele Einzelpersonen aus den im „Bund Türkischer Vereine in München“ vertretenen Vereinen und Organisationen oder der sonstigen unterstützenden Einzelpersonen (<https://www.facebook.com/TurkMuenchen/photos/pcb.2018283161569481/2018283131569484/?type=3&theater>) werden aufgrund ihrer rechtsextremistischen oder islamistischen Bestrebungen vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet (bitte nach Phänomengebieten aufschlüsseln)?

Es wird Bezug genommen auf den in der Fragestellung genannten Link <https://www.facebook.com/TurkMuenchen/photos/pcb.2018283161569481/2018283131569484/?type=3&theater>. Unter den dort aufgeführten „Einzelpersonlichkeiten“ befindet sich eine Person, die aufgrund ihrer Bezüge zu einem Verein aus dem türkisch-rechtsextremistischen Bereich durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet wird.

4. Wird eine Beobachtung des „Bundes Türkischer Vereine in München“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz geprüft?

Der „Bund Türkischer Vereine in München“ ist ein heterogen zusammengesetzter Verband. Derzeit liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz keine hinreichend gewichtigen Anhaltspunkte dafür vor, dass von dem Verband selbst verfassungsfeindliche Bestrebungen ausgehen. Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen eines eigenständigen Beobachtungsobjekts gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutz-

gesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) derzeit nicht vor. Wie in den Antworten auf die Fragen 1 bis 3 ausgeführt, unterliegen einzelne „Verbandsmitglieder“ dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz.

Generell gilt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung auch die Beobachtungswürdigkeit etwaiger Organisationen kontinuierlich analysiert und prüft.

5. Inwiefern wird in Bayern – analog zu Nordrhein-Westfalen (<https://www.waz.de/politik/tuerkische-nationalisten-nrw-prueft-verbot-der-grauen-woel-fe-id215848291.html>) – ein Verbot der rechtsextremistischen „Grauen Wölfe“ geprüft?

In Bayern wird vom Mittel der Vereinsverbote konsequent Gebrauch gemacht, wenn die vorliegenden Erkenntnisse ein rechtliches Vorgehen gegen den Verein rechtfertigen.

Die Staatsregierung lehnt es jedoch ab, sich zu etwaigen Verbotsüberlegungen öffentlich zu äußern, da sich sonst die betroffenen Organisationen rechtzeitig darauf einstellen und die Wirkung solcher Maßnahmen unterlaufen könnten.

Im Übrigen läge die Zuständigkeit für eine etwaige Prüfung der Verbotswürdigkeit der sog. „Grauen Wölfe“ nicht beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Vereinsgesetz ist die oberste Landesbehörde nur Verbotshörde, wenn sich die erkennbare Organisation und Tätigkeit einer Vereinigung auf das Gebiet eines Landes beschränkt. Dies ist hier nicht der Fall.

Die sog. „Grauen Wölfe“ sind Anhänger der dem türkisch rechtsextremistischen Spektrum zuzurechnenden Ülkücü-Bewegung. Die Bestrebungen und Aktivitäten der Ülkücü-Bewegung erstrecken sich über Bayern hinaus. Insoweit würde die Verbotszuständigkeit beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat liegen.